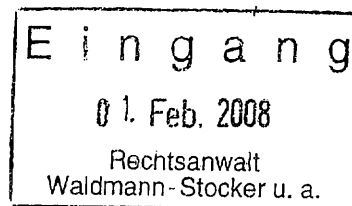


Ausfertigung

68  
pndr

# Sozialgericht Nordhausen

Az.: S 15 AY 2208/06



**Im Namen des Volkes  
Urteil  
In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,  
Gz.: 1045/06BW11

**gegen**

Sozialamt des Kyffhäuserkreises,  
vertreten durch Landrat,  
Johann-Carl-Wetzels-Straße 7, 99706 Sondershausen,

- Beklagter -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2007 durch die Richterin am Sozialgericht Bannert sowie die ehrenamtliche Richterin Freier und den ehrenamtlichen Richter Jacobi für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab Mai 2005 streitig.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist kamerunische Staatsangehörige und reiste im Jahr 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Im Zuge des Aufnahmeverfahrens wurde bei der Klägerin festgestellt, dass sie HIV-positiv ist. Auf Grund dieser Erkrankung ist sie seit Mai 2002 in Spezialbehandlung bei [REDACTED] in Erfurt.

Ihr Asylantrag vom [REDACTED] wurde rechtskräftig abgelehnt. Auf Grund ihrer Erkrankung erhält die Klägerin jedoch eine Duldung und bezieht seit 2001 Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Ausweislich der vorgelegten Aufzeichnungen der Heimleitung der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber hielt sich die Klägerin bereits seit dem Jahr 2002 während erheblicher Zeiten nicht in der Gemeinschaftsunterkunft auf. So war die Klägerin im Jahr 2003 insgesamt an 330 Tagen unentschuldigt abwesend und lediglich 35 Tage in der Gemeinschaftsunterkunft anwesend. Im Jahr 2004 kam es über das ganze Jahr verteilt zu mehreren kurzfristigen unerlaubten Abwesenheitszeiten der Klägerin. Im Jahr 2005 war die Klägerin ca. 1/3 des Jahres, d. h. ca. 110 Tage unerlaubt abwesend. Auch im Jahr 2006 erfolgten wiederum mehrere längerfristige unerlaubte Abwesenheitszeiten der Klägerin aus der Gemeinschaftsunterkunft in Freienbessingen. Während dieser Zeiten bezog die Klägerin keine Leistungen nach dem AsylbLG.

Am 06.05.2005 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Mit Bescheid vom 22.09.2005 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, da die Klägerin ihren Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG mehrfach längerfristig unterbrochen habe. Sie sei längerfristig unbekanntem Aufenthalts gewesen, so dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG vorliegend nicht erfüllt seien. Dieser Bescheid enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit Widerspruch vom 13.03.2006 trug die Klägerin im Wesentlichen vor, dass die von der Beklagten angeführten Leistungsunterbrechungen irrelevant seien, da sie jeweils weniger als zwei Monate betragen hätten. Insgesamt hätte sie bereits mehr als 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen, so dass ihr nunmehr Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zustünden.

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens wurde dem Antrag der Klägerin durch das Sozialgericht Nordhausen mit Beschluss vom 03.07.2006 stattgegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.10.2006 wies die Beklagte den Widerspruch zurück, da die Klägerin in dem Jahr 2003 ca. 10 Monate unerlaubt abwesend gewesen sei und während dieser Zeit keine Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen habe. Dieser erhebliche Zeitraum zeige, dass bei der Klägerin kein erhöhter Integrationsbedarf bestehe, so dass ab diesem Zeitraum die Frist des § 2 AsylbLG von neuem zu laufen beginne.

Mit der am 13.11.2006 bei dem Sozialgericht Nordhausen eingegangenen Klage verweist die Klägerin im Wesentlichen auf den Inhalt des Beschlusses in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 03.07.2006 und weist darüber hinaus nochmals darauf hin, dass es im vorliegenden Fall jeweils immer nur eine kurzfristige Unterbrechung des Leistungsbezuges gewesen sei, niemals jedoch eine zusammenhängende Unterbrechung von mehr als 6 Monaten, so dass die Leistungsunterbrechung unbeachtlich sei.

**Die Klägerin beantragt,**

**die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.09.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2006 zu verurteilen, der Klägerin Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz unter Anrechnung Bereits erbrachter Leistungen ab Mai 2005 zu gewähren.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Sie verweist hierzu im Wesentlichen auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides sowie auf die im Klageverfahren abgegebenen Stellungnahmen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der Beklagtenakte Bezug genommen, welche vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung sowie Beratung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 22.09.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.10.2006 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ab Mai 2005.

Gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Das Gericht geht im vorliegenden Fall davon aus, dass bereits die erste Voraussetzung – ein Bezug von Leistungen gem. § 3 AsylbLG über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten – im Mai 2005 nicht vorliegt. Die ergibt sich aus folgendem:

Wie dem Wortlauf des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu entnehmen ist (Leistungsbezug von **insgesamt 36 Monaten**) sind hier einzelne Leistungszeiträume des Leistungsbezuges von Leistungen gem. § 3 AsylbLG zu addieren. Nach der bisherigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung haben Unterbrechungen des 36-Monatszeitraums nur dann einen erneuten Fristlauf bewirkt, wenn sie mindestens 6 Monate andauerten und im Hinblick auf die dem § 2 Abs. 1 AsylbLG innewohnende Integrationskomponente beachtlich sind. Ebenso war anerkannt, dass im Falle der Wiedereinreise nach einer endgültigen Ausreise die 36 Monatsfrist erneut zu laufen beginnt und bis dahin vorhandene Zeiten des Leistungsbezuges keine Berücksichtigung finden (vgl. Kommentar zum SGB XII und AsylbLG, Schellhorn, 17. Auflage § 2 AsylbLG, Rn. 8, 9).

Das Sozialgericht ist jedoch vorliegend der Auffassung, dass auch mehrfache kurzzeitige Unterbrechungen des Leistungsbezuges, die jeweils an sich 2 Monate nicht überschreiten, in ihrer Gesamtheit auf das Jahr jedoch ca. 11 Monate betragen, Berücksichtigung finden müssen. Wenn ein Asylbewerber von einem Jahr ca. 11 Monate unerlaubt abwesend ist und keine Leistungen bezieht, kann dies leistungrechtlich nicht gleichgestellt werden mit einer ein- oder zweimaligen kurzen Leistungsunterbrechung von ein paar Tagen. Nach Auffassung des Gerichtes muss im vorliegenden Fall das gesamte Jahr betrachtet werden und kann nicht jeweils nur auf die einzelnen Leistungsunterbrechungen abgestellt werden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies ganz konkret, dass die Klägerin im Jahr 2003 ca. 11 Monate keine Leistungen von der Beklagten bezogen hat, da sie unerlaubt abwesend war. Sie hat auch bei

keinem anderen Leistungsträger Leistungen nach § 3 AsylbLG beantragt, noch hat sie welche erhalten.

Bei solch einer massiven und auch regelmäßigen Unterbrechung des Leistungsbezuges durch unerlaubte Abwesenheitszeiten ist nach Auffassung des Gerichtes auch der Integrationsgedanke des § 2 Abs. 1 AsylbLG berührt und es muss nach Auffassung der Kammer eine Berücksichtigung dieser, auf Dauer angelegten Unterbrechungen des Leistungsbezuges erfolgen. Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass nur eine mindestens 6-monatige Leistungsunterbrechung beachtlich ist, ist der Gedanke, dass kurzfristige Unterbrechungen des Leistungsbezuges, z.B. auch eine kurzzeitige Orientierungsreise in das Heimatland zur Vorbereitung der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland unbeachtlich sind und einer Integration des Asylbewerbers nicht entgegenstehen.

Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, massiv gegen die Wohnsitzauflage verstoßen wird und der Asylbewerber keinen Urlaub beantragt, ist dies nach Auffassung des Gerichtes von Bedeutung, so dass auch mehrere kurzzeitige Unterbrechungen zu addieren sind, wenn diese auf das Jahr hochgerechnet ca. 11 Monate betragen. Wenn, wie im vorliegenden Fall im Jahr 2003, die Anwesenheitszeiten jeweils immer nur wenige Tage betragen, die Abwesenheitszeiten jedoch mehrere Wochen, so kann nicht mehr von einer kurzzeitigen Unterbrechung des Leistungsbezuges ausgegangen werden. Vorliegend war es im Jahr 2003 ein eher kurzzeitiger Leistungsbezug mit auf Dauer angelegten Unterbrechungen. Solch eine Konstellation ist nach Auffassung der Kammer mit einer z.B. achtmonatig durchgängigen Leistungsunterbrechung vergleichbar.

Dass sich die Klägerin darüber hinaus, wie behauptet, tatsächlich während der gesamten Abwesenheitszeiten bei einer Freundin in Dortmund aufgehalten hat, erscheint im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse der Klägerin recht zweifelhaft, das es für das Gericht nicht nachvollziehbar ist, wie die Klägerin diese häufigen Fahrten von Freienbessingen nach Dortmund finanziert haben will.

Da somit im Jahr 2003 eine beachtliche Leistungsunterbrechung vorlag, beginnt die 36-Monatsfrist des § 2 Abs. 1 AsylbLG zumindest ab Dezember 2003 neu zu laufen, so dass diese im Mai 2005 noch nicht abgelaufen war. Da die Klägerin ab Juni 2005 wiederum massive längerfristige Unterbrechungen ihres Leistungsbezuges durch unerlaubte Abwesenheiten nachzuweisen hat, sind nach Auffassung des Gerichtes auch diese Unterbrechungen des Jahres 2005, welche ca. 110 Tage betragen, beachtlich, so dass ab 2006 wiederum erneut eine 36-Monatsfrist zu laufen beginnt. Die Klägerin hat somit in dem hier streitigen Zeitraum einen 36-monatigen Leistungsbezug von Leistungen gem. § 3 AsylbLG nicht erfüllt.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §193 Sozialgerichtsgesetz.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 90 04 30  
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Nordhausen

Postfach 1107  
99729 Nordhausen

Am Alten Tor 8  
99734 Nordhausen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.


Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Nordhausen schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

gez. Bannert  
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:  
Nordhausen, 29.01.2008

  
Krug, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

